

Wann muss ein Wahlvorschlagsträger Unterstützungsunterschriften beibringen?

Muss ein Wahlvorschlagsträger auch dann Unterstützungsunterschriften beibringen, wenn aufgrund seines Wahlvorschlages bei den letzten allgemeinen Kommunalwahlen Mandate für die Vertretung errungen wurden, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter jedoch während der laufenden Wahlperiode aus der Partei oder Wählergruppe ausgetreten sind?

Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können, nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen außerdem durch eine gesetzlich bestimmte Anzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, d.h. es müssen sog. Unterstützungsunterschriften beigebracht werden (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 46a Abs. 5, § 46d Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

Wenn die oder der auf Vorschlag der Gruppierung gewählte Vertreter/innen aus der Gruppierung ausgetreten sind, ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so dass u.a. Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag beizubringen sind. Maßgeblicher Stichtag für die Beurteilung dieser Frage ist der Tag der Veröffentlichung der Wahlausschreibung durch den Innenminister. Für die Kommunalwahlen im Jahre 2004 ist dies der 19. August 2003.

- Liste der häufigen Fragen

